

Fachverband der Fahrschulen
und Allgemeiner Verkehr
BERUFSGRUPPE FAHRSCHULEN
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien
Telefon: 05 90 900 3160
Fax: 05 90 900 282
e-mail: fahrschulen@wko.at
<http://www.wko.at/fahrschulen>

Datum
Wien, 24.03.2015

Kollektivvertragsabschluss 2015

Kollektivvertrag für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs

1. Die Kollektivvertragsparteien beschließen eine Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter der Fahrlehrer, Fahrschullehrer um € 42,50 und der Büroangestellten um € 43,50 ab 1.4.2015.

Von der Erhöhung der Büroangestellten abgeleitet ergibt sich bei der Lehrlingsentschädigung eine durchschnittliche Erhöhung um 2,74 Prozent.
2. Die Ist-Gehälter der Fahrlehrer, Fahrschullehrer bzw. der Büroangestellten werden um € 40,-- ab 1.4.2015 erhöht.
3. Die Zulagen und Aufwandsentschädigungen bleiben unverändert.
4. Eine redaktionelle Anpassung der Definition in Artikel V. (Überstunden und Überstundenentlohnung) wird vorgenommen. Ziffer 3 lautet neu:
„Sonntagsarbeit (ausgenommen Fahrsicherheitstraining auf dafür genehmigten Übungsplätzen) wird mit einem Grundstundenlohn und einem Zuschlag von 100 % entlohnt.“
5. Die Formulierung der Leiterzulage in Artikel XI. (Gehaltsordnung) Abschnitt B Ziffer 1 lit b1 orientiert sich am Begriff des Fahrschulleiters gem § 113 KFG und wird neu definiert:
„Fahrschullehrer, die gleichzeitig nach § 113 KFG bestellte Fahrschulleiter sind, erhalten eine monatliche Zulage von“
6. Die Formulierung der Theoriezulage in Artikel XI. (Gehaltsordnung) Abschnitt B Ziffer 1 lit b2 orientiert sich am Aspekt der Gruppengröße und wird konkretisiert:
„Fahrschullehrer erhalten für die Abhaltung eines theoretischen Unterrichts im Rahmen des § 64b Abs 4 KDV, an dem mehr als 5 Kunden teilgenommen haben, eine Zulage von“
7. XI. Gehaltsordnung A. Allgemeiner Teil Punkt 11 wird abgeändert:
„Für die Vorrückung in das nächst höhere Berufsjahr wird die erste Elternkarenz im Dienstverhältnis, die nach dem 31.5.2013 beginnt, bis zum Höchstausmaß von insgesamt 12 Monaten angerechnet.“
8. Die Laufzeit beträgt 12 Monate.